

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Notiz

des

Geschäftsträgers des heil. Stuhles bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend die Wiedereinsetzung des tessinischen Priesters Giacomo Perucchi in seine frühere Pfarrei Stabbio.

(Vom 29. August 1862.)

### Tit. I.

Dem Unterzeichneten, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird so eben zur Kenntniß gebracht, daß der tessinische Priester Don Giacomo Perucchi, über welchen er schon früher, so z. B. unterm 26. Juni 1855, an den hohen Bundesrath zu schreiben die Ehre hatte, nächstens die Pfarrei Stabbio wieder zu übernehmen beabsichtigt, welche er vor ungefähr zwei Jahren verlassen hatte, und daß er dieß bereits der Ortsbehörde und dem, die Pfarrei verwaltenden Geistlichen angekündigt habe, mit der Weisung an letztern, seine Funktionen auf Ende des laufenden Monats einzustellen. Da dieser Herr Perucchi sich mit der Kirche nicht ausgeöhnt hat und daher immer noch mit der Excommunication belastet ist, die ihn im Jahr 1855 — wegen Einschleichung in diese Pfarrei und durch die Weigerung, sich daraus zu entfernen, bethätigter Widersetzlichkeit gegen die Diöcesanbehörde — getroffen hat, so müßte offenbar sein Wiedereintritt in die Pfründe von Stabbio als eine neue, noch flagrantere Rechtsverletzung als die erste Besitznahme betrachtet werden, welche die gleichen Aeger-

nisse, die gleichen Nachteile in Bezug auf das Seelenheil der Einwohner, und andere traurige Folgen mit sich bringen würde.

Zur Verhütung dieser Uebelstände erlaubt sich der Unterzeichnete, das Gesuch an den hohen Bundesrath zu stellen, bei der hohen Regierung von Tessin gefälligst dahin zu wirken, daß besagter Don Giacomo Perucchi an der Ausführung seines Vorhabens verhindert oder aber unverzüglich aus der Pfründe von Stabbio entfernt werde, falls er unglücklicherweise sich bereits den Wiedereintritt in dieselbe erlaubt hätte.

Der hohe Bundesrath ist zu einsichtig, um nicht zu erkennen, daß die neue Einschlebung dieses excommunicirten Priesters in die Pfarrei von Stabbio abermals eine Verletzung des Artikels 44 der Bundesverfassung nach sich ziehen würde; denn, soll die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes für die Einwohner von Stabbio eine Wahrheit sein, so haben sie das Recht, zu verlangen, daß man nicht einen aus der katholischen Kirche ausgestoßenen Priester in die Leitung und geistliche Verwaltung ihrer Pfarrei eingreifen lasse, einen Priester, von dem jeder Akt geistlicher Gerichtsbarkeit durchaus nichtig ist und dessen kirchlichen Funktionen die Einwohner nach ihrem Gewissen nicht beiwohnen können.

Eben so wenig kann es der Weisheit des hohen Bundesrathes entgehen, wie sehr dieser neue Eingriff, wenn ihm nicht pflichtgemäß von den Civilbehörden vorgebeugt würde, den heil. Stuhl in der Frage der Bisthumsstrennung unangenehm berühren und welchen schmerzlichen Eindruck er auf die Katholiken von Tessin hervorbringen müßte, welche wegen der, im dortigen Kanton ihrer Religion widerfahrenen Unbilden ohnedieß schon so viele Ursache zur Beschwerde haben.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, dem hohen Bundesrath die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 29. August 1862.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles:

**J. Bovieri,**

apostolischer Protonotar.

**Note des Geschäftsträgers des heil. Stuhles bei der schweiz. Eidge- nossenschaft, betreffend die Wiedereinsetzung des tessinischen Priesters Giacomo Perucchi in seine frühere Pfarrei Stabbio. (Vom 29. August 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1862
Date	
Data	
Seite	363-364
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.